

5652 b

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 210/2019 betreffend
Vorwärts mit der Zürichsee-Uferwegplanung
(Ergänzungsbericht)**

(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 9. November 2022,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 210/2019 betreffend Vorwärts mit der Zürichsee-Uferwegplanung wird gestützt auf den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 9. November 2022 als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat überwies am 23. September 2019 dem Regierungsrat das dringliche Postulat KR-Nr. 210/2019 betreffend Vorwärts mit der Zürichsee-Uferwegplanung.

Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat am 9. September 2020 Bericht und beantragte, das dringliche Postulat KR-Nr. 210/2019 als erledigt abzuschreiben (Vorlage 5652).

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat am 22. November 2021 entsprechend dem Antrag der Minderheit der Kommission für Planung und Bau vom 13. Juli 2021 eingeladen, innert Jahresfrist einen Ergänzungsbericht zu erstatten und dabei zu bestimmten Punkten Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat zudem am 6. Juli 2022 beantragt, die Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung» ohne Gegenvorschlag abzulehnen (Vorlage 5848). Im Rahmen dieser Vorlage hat der Regierungsrat noch einmal den Stand der Umsetzung der Uferwege dargelegt.

Ergänzungsbericht des Regierungsrates:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Uferwegen wurden vom Kantonsrat mit § 28b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) am 25. November 2013 erlassen. Diese Bestimmung gilt seither unverändert. In der Weisung zur erwähnten Ergänzung des Strassengesetzes bezeichnete der Regierungsrat die Ausgaben für Seeuferwege für die Gemeinden als gebunden (Vorlage 4946, S. 10). In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 51/2018 führte der Regierungsrat hingegen aus, dass die Kosten für Uferwegprojekte sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden neue Ausgaben darstellten. Ein aktuelles Rechtsgutachten bezeichnet den Gemeindebeitrag wiederum als gebundene Ausgabe. Damit steht fest, dass der Gemeindeanteil, wie in der Weisung zum neuen § 28b StrG dargelegt, eine gebundene Ausgabe darstellt.

Bisher wurden Projekte erst nach einer verbindlichen Kostengutsprache der Standortgemeinde ausgelöst. Neu soll der Gemeindebeitrag dem Grunde nach zusammen mit dem Projekt nach § 15 StrG festgesetzt werden. Schliesslich soll der Gemeindeanteil nach der Bauabrechnung vom Tiefbauamt in Rechnung gestellt werden.

Eine vorgängige Einigung über den konkreten Gemeindeanteil ist nicht zwingend notwendig. Der Regierungsrat ist allerdings allgemein bestrebt, die Standortgemeinden bei Infrastrukturvorhaben jeglicher Art einzubeziehen und deren Interessen soweit möglich zu berücksichtigen. Die Standortgemeinden werden von den Projektleiterinnen und Projektleitern des Tiefbauamtes daher weiterhin intensiv in die Projektierung einbezogen. Gelingt dies aufgrund überwiegender kantonalen Interessen in einem konkreten Einzelfall nicht, steht den Gemeinden der allgemeine Rechtsmittelweg gegen Strassenprojekte offen. Es steht ihnen somit grundsätzlich auch frei, die Frage der Gebundenheit des Gemeindeanteils auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Diese Einschätzung der Rechtlage hat keine direkt messbaren Auswirkungen auf die Projektierung. Es bleibt aber zu hoffen, dass finanzrechtliche Überlegungen in Gemeindegesprächen zukünftig zugunsten der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Projekten an Gewicht verlieren werden. In Einzelfällen dürften Projekte auch beschleunigt werden, weil keine Finanzbeschlüsse der Gemeindelegislative mehr abgewartet werden müssen.

Weitere Auswirkungen auf den Bau der Uferwege aufgrund des Gutachtens sind nicht ersichtlich.

Gestützt auf diesen Ergänzungsbericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 210/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli